
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Aufwandsentschädigung für die stv.
Fraktionsvorsitzenden

KSD 20101648

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom
30.08.2010:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird wie aus
der Anlage ersichtlich beschlossen.

In § 4 Abs. 1 unserer Hauptsatzung ist in den Sätzen 1, 4, 5 und 6 die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende wie folgt geregelt:

„Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR Der Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhält je Fraktionsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15%, höchstens jedoch 100%, des Betrages nach Satz 1. Stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhalten zusammen je Fraktionsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15%, höchstens jedoch 120%, des Betrages nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung ist auf die einzelnen Stellvertreter aufzuteilen und darf im Einzelfall nicht mehr als die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden betragen. ...“

Die Regelung beruht auf der bis zum 27.10.2008 gültigen Fassung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), deren § 5 wie folgt lautete:

„... Soweit auch für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf diese die Hälfte der besonderen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz nicht übersteigen.“

Diese Vorschrift wurde durch Landesverordnung vom 10.10.2008 (verkündet am 28.10.2008) wie folgt geändert:

„... Soweit auch für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz eine besondere Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf diese **insgesamt** die Hälfte der besonderen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz nicht übersteigen.“

Dies bedeutet, dass – unabhängig von deren Zahl - die an die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gezahlte Aufwandsentschädigung maximal 50% der Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz betragen darf.

Dieser Vorgabe wird unsere Hauptsatzung nicht gerecht, da danach die Aufwandsentschädigung insgesamt maximal 120% der Entschädigung für den Fraktionsvorsitz betragen kann. Lediglich auf den Einzelfall bezogen darf die Aufwandsentschädigung 50% der Entschädigung für den Fraktionsvorsitz nicht übersteigen.

Die Hauptsatzung wird daher wie aus der Anlage ersichtlich geändert. Die Änderung soll zum 01.10.2010 in Kraft treten, da eine rückwirkende Änderung als sog. echte Rückwirkung in bereits abgeschlossene Tatbestände eingreifen würde und daher rechtswidrig wäre.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) und des § 5 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2010 folgende Satzung:

§ 1

In § 4 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„Stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhalten zusammen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Betrages nach Satz 4. Die Aufwandsentschädigung ist auf die einzelnen Stellvertreter aufzuteilen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Stadtverwaltung

Dr. Lohse
Oberbürgermeisterin

**§ 4 Abs. 1 Hauptsatzung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Entschädigung der Rats und Ausschussmitglieder)
Synopsis**

<p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR und eine Jahreskarte des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) für das Stadtgebiet Ludwigshafen. ²Wahlweise kann anstelle der Jahreskarte für die Benutzung des privaten PKW eine Pauschale im Wert der Jahreskarte ausgezahlt werden. ³Bei Benutzung des privaten PKW wird ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt. ⁴Der Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhält je Fraktionsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15%, höchstens jedoch 100%, des Betrages nach Satz 1. ⁵Stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhalten zusammen je Fraktionsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15%, höchstens jedoch 120%, des Betrages nach Satz 1. ⁶Die Aufwandsentschädigung ist auf die einzelnen Stellvertreter aufzuteilen und darf im Einzelfall nicht mehr als die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden betragen. ⁷Die in Abs. 1 Satz 1 genannte Aufwandsentschädigung betrifft nicht diejenigen Aufwendungen, die einem Mitglied des Stadtrates für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren entstehen. ⁸Stadtratsmitglieder, denen solche Aufwendungen während einer Stadtratsoder Ausschusssitzung entstehen, erhalten auf Antrag 25,00 EUR pro Sitzung. ⁹Bei Sitzungen, die an Vor- und Nachmittagen stattfinden, erhöht sich der Betrag auf 50,00 EUR. Nachgewiesener Lohn- und Gehaltsausfall wird voll erstattet. ¹⁰Der Verdienstaussfall freiberuflich Tätiger wird in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung erstattet. ¹¹Für Sitzungen, die an Vor- und Nachmittagen stattfinden, erhöht sich der Betrag auf 50,00 EUR. ¹²Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zusätzlich zu der in Satz 1 genannten Aufwandsentschädigung je Sitzung des Stadtrates und der Fraktionen 50,00 EUR. ¹³Fraktionsvorsitzende und stellvertretende</p>	<p>(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR und eine Jahreskarte des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) für das Stadtgebiet Ludwigshafen. ²Wahlweise kann anstelle der Jahreskarte für die Benutzung des privaten PKW eine Pauschale im Wert der Jahreskarte ausgezahlt werden. ³Bei Benutzung des privaten PKW wird ein Stellplatz unentgeltlich zur Verfügung gestellt. ⁴Der Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhält je Fraktionsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15%, höchstens jedoch 100%, des Betrages nach Satz 1. ⁵Stellvertretende Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhalten zusammen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% <u>50%</u> des Betrages nach Satz 4. ⁶Die Aufwandsentschädigung ist auf die einzelnen Stellvertreter aufzuteilen. ⁷Die in Abs. 1 Satz 1 genannte Aufwandsentschädigung betrifft nicht diejenigen Aufwendungen, die einem Mitglied des Stadtrates für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren entstehen. ⁸Stadtratsmitglieder, denen solche Aufwendungen während einer Stadtratsoder Ausschusssitzung entstehen, erhalten auf Antrag 25,00 EUR pro Sitzung. ⁹Bei Sitzungen, die an Vor- und Nachmittagen stattfinden, erhöht sich der Betrag auf 50,00 EUR. Nachgewiesener Lohn- und Gehaltsausfall wird voll erstattet. ¹⁰Der Verdienstaussfall freiberuflich Tätiger wird in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung erstattet. ¹¹Für Sitzungen, die an Vor- und Nachmittagen stattfinden, erhöht sich der Betrag auf 50,00 EUR. ¹²Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zusätzlich zu der in Satz 1 genannten Aufwandsentschädigung je Sitzung des Stadtrates und der Fraktionen 50,00 EUR. ¹³Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR. ¹⁴Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ¹⁵Die Zahl der</p>
---	---

- Gelöscht: je Fraktionsmitglied
- Gelöscht: 15%, höchstens jedoch 120%,
- Gelöscht: 1
- Gelöscht: und darf im Einzelfall nicht mehr als die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden betragen

Fraktionsvorsitzende erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR. ¹⁴Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ¹⁵Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

¹⁶Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten eine Entschädigung von 25,00 EUR pro Sitzung. ¹⁷Der Verdienstaufschlag für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende sowie aller sonstigen selbstständig Tätigen wird in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung erstattet.

Fraktionssitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

¹⁶Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten eine Entschädigung von 25,00 EUR pro Sitzung. ¹⁷Der Verdienstaufschlag für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende sowie aller sonstigen selbstständig Tätigen wird in Höhe von 25,00 EUR je Sitzung erstattet.